



## **4. Arbeit der Berufungskommission**

### **4.1 Einrichtung der Berufungskommission**

Die (Wieder)Zuweisung einer Professur wird in der Engeren Fakultät beschlossen. Zeitgleich erfolgt die Wahl der zugehörigen Mitglieder der Berufungskommission (§4 Abs. 1 BO). Es sollte zunächst eine vorläufige Berufungskommission eingesetzt werden, die vorläufige Auswahlkriterien festlegt und auf deren Grundlage den vorläufigen Ausschreibungstext erstellt. Die endgültige Bestätigung und Freigabe der (Wieder)Besetzung der Professur, der Denomination, Ausstattung, der Kommission und des Ausschreibungstextes erfolgen in der Rektoratsbefassung zum Zuweisungsantrag.

### **4.2 Zusammensetzung der Berufungskommission**

#### **4.2.1 Vorsitz**

Den Vorsitz führt die\*der Dekan\*in, sie\*er kann den Vorsitz jedoch an eine\*n andere\*n Hochschullehrer\*in weitergeben. Diese Person muss zuvor kein ordentliches Mitglied der Berufungskommission gewesen sein. Die Stimmberechtigung der\*des Vorsitzenden regeln die Fakultäten durch einen grundsätzlichen Beschluss in der Engeren Fakultät. Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die den Vorsitz übernehme, verlieren damit ggf. ihr Stimmrecht.

#### 4.2.2 Mitglieder

	<b>Juniorprofessuren</b>	<b>W2- und W3-Professuren, Hochschuldozenturen</b>
<b>Umfang BK</b>	mindestens 5 Mitglieder	mindestens 10 Mitglieder
<b>Mitglieder mit Stimmrecht:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochschullehrer*innen, diese stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der BK (3 Personen einer 5-köpfigen BK)</li> <li>• akademische Mitarbeiter*innen</li> <li>• Studierende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochschullehrer*innen, diese stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der BK (6 Personen einer 10-köpfigen BK)</li> <li>• Mindestens zwei akademische Mitarbeiter*innen</li> <li>• Mindestens zwei Studierende (Ab einer Anzahl von 12 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen soll die Anzahl der letzten beiden Gruppen auf drei erhöht werden.)</li> </ul>
<b>Mitglieder ohne Stimmrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein*e Mitarbeiter*in aus Technik und Verwaltung (ausgenommen die Medizinische Fakultät),</li> <li>• in Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät mit klinischer Tätigkeit der*die ärztliche Direktor*in,</li> <li>• die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät (mit Widerspruchsrecht gemäß LGG NRW). Handelt es sich hierbei auch um ein Mitglied mit Stimmrecht, darf sie dieses auch ausüben.</li> </ul>	
<b>Teilnehmer*in ohne Mitgliedsstatus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die*der Berufungsbeauftragte des Rektorats (W2/W3),</li> <li>• die Gleichstellungsbeauftragte der Universität (mit Widerspruchsrecht gemäß LGG NRW),</li> <li>• die Schwerbehindertenvertretung.</li> </ul>	
<b>Geschlechterparitätische Besetzung</b>	Die Berufungskommission soll auch innerhalb der Statusgruppen zur Hälfte mit Frauen besetzt sein (§9 Absatz 2 Satz 1 LGG NRW). Ist dies trotz intensiver Bemühungen	

	nicht möglich, ist dies aktenkundig zu machen. In diesem Fall muss in der Gruppe der Hochschullehrerinnen mindestens der Anteil der Frauen erreicht werden, der dem Anteil der Hochschullehrerinnen in der Fakultät entspricht.
<b>Auswärtige Mitglieder</b>	Der Berufungskommission sollen zudem möglichst auch auswärtige Mitglieder angehören. Die Engere Fakultät kann im Einzelfall entscheiden, ob die externen Mitglieder der Berufungskommission Stimmrecht haben sollen oder nicht.
<b>Stellvertretung</b>	Eine Stellvertretung (s. § 6 Satz 1 der VerfO der UzK) ist nur zulässig für Mitglieder aus den Statusgruppen „akademische Mitarbeiter*innen“, „Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung“ sowie „Studierende“.
<b>Ausgeschlossener Personenkreis</b>	Die*der bisherige Stelleninhaber*in sowie Institutsangehörige, die der zu berufenden Person gegenüber weisungsgebunden sein würden. Emeritae und Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand sollen der Berufungskommission nicht angehören.
<b>Gäste</b>	Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten in beratender Funktion im begründeten Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die*der bisherige Stelleninhaber*in,</li> <li>• fachnahe Institutsangehörige,</li> <li>• Emeritae und Emeriti und Professor*innen im Ruhestand</li> <li>• sonstige sachkundige Personen.</li> </ul> Ständige Gäste sind nicht zugelassen.

#### 4.2.3 Die Aufgabe der Berufungsbeauftragten

Die Berufungsbeauftragten sind unabhängige Verfahrensbeteiligte des Rektorats. Ihre Aufgabe besteht darin, auf die Einhaltung der akademischen Standards für Berufungsverfahren sowie auf Transparenz und Chancengerechtigkeit zu achten und zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren beizutragen. Sie sollen daher an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen, um einen umfassenden Einblick in das Berufungsverfahren zu erhalten. Sie können sich in allen Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme einbringen und Hinweise zum Verfahren geben.

Zum Abschluss des Verfahrens verfassen die Berufungsbeauftragten einen formlosen, vertraulichen Abschlussbericht mit Aussagen zur eigenen Teilnahme und zum Verfahrensablauf. Der Bericht ist nur für das Rektorat bestimmt und bei der Stabsstelle Berufungen einzureichen. Weder Fakultät noch Berufungskommission erhalten eine Kopie des Berichts.

Weitere Informationen zur Arbeit der Berufungsbeauftragten sowie zur Erstellung des Abschlussberichtes sind dem [Merkblatt „Hinweise für Berufungsbeauftragte“](#) zu entnehmen.

Zum Abschluss des Verfahrens verfassen die Berufungsbeauftragten einen formlosen, vertraulichen Abschlussbericht mit Aussagen zur eigenen Teilnahme und den im Merkblatt genannten Punkten. Der Bericht ist nur für das Rektorat bestimmt und bei der Stabsstelle einzureichen. Weder Fakultät noch Berufungskommission erhalten eine Kopie des Berichts.

#### **4.2.4 Gemeinsame Berufungen**

Zur Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens wird in der Regel eine gemeinsame Berufungskommission gebildet, der neben den oben genannten Mitgliedern auch stimmberechtigte Vertreter\*innen der außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören sollen.

Alternativ kann die außeruniversitäre Forschungseinrichtung eine eigene Berufungskommission neben der Berufungskommission der Universität nach ihren Regularien bilden. In diesem Fall übermitteln die Partner\*innen wechselseitig die Namen der Kommissionsmitglieder und tagen in der Regel gleichzeitig.

Näheres zum Verfahren kann in der Kooperationsvereinbarung mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung geregelt werden.

#### **4.2.5 Fakultätsübergreifenden Berufungen**

Bei fakultätsübergreifenden Berufungen setzt sich die Berufungskommission aus Mitgliedern aller beteiligten Fakultäten zusammen. Die beteiligten Fakultäten legen fest, welche von ihnen die Verfahrensleitung übernimmt.

## 4.3 Grundsätze der Kommissionsarbeit

### 4.3.1 Aufgaben der\*des Vorsitzenden

Die\*der Vorsitzende trägt die Verantwortung für einen fairen, chancengerechten und transparenten Auswahlprozess. Sie\*er weist die Kommissionsmitglieder ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Beratung und der Unterlagen, die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelungen sowie weitere fakultätsspezifische Maßnahmen zur Qualitätssicherung hin und macht dies aktenkundig. Zudem sorgt die\*der Vorsitzende für eine wertschätzende Kommunikation innerhalb der Kommission und gegenüber den Kandidatinnen und Kandidaten. Die\*der Vorsitzende hat zu gewährleisten, dass über alle Sitzungen schriftliche Protokolle geführt werden, die der Berufungskommission zur Verfügung gestellt werden. Hinweise zur fachgerechten Erstellung von Protokollen in Berufungsverfahren können der entsprechenden [Handreichung](#) entnommen werden. Sie\*er weist auf die Schulungsangebote der Abteilung 43 „Personalentwicklung Wissenschaft“ zu Qualitätssicherung in Berufungsverfahren und der professionellen Personalauswahl hin.

### 4.3.2 Aufgaben der Kommission

Die Berufungskommission bereitet den Berufungsvorschlag für die Engere Fakultät vor, indem sie die Findung und Auswahl von bestmöglichen Kandidat\*innen vornimmt und die Empfehlung zur Besetzung an die Engere Fakultät weitergibt.

Sie sorgt durch ihre Arbeit für ein transparentes, für alle Bewerber\*innen offenes, faires Verfahren der Personalauswahl. Die detaillierten Aufgaben sind in den folgenden Abschnitten zu den jeweiligen Sitzungen genannt.

Je nach entsprechender Fakultätspraxis können professoralen Mitgliedern der Kommission vom Vorsitz der Berufungskommission zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Hierzu kann gehören, die sogenannte Laudationes für einzelne Kandidat\*innen zu übernehmen und deren wissenschaftliche Leistungen darzustellen, zu bewerten und bei einem Ruf schriftlich darzulegen oder als Ansprechperson für Bewerber\*innen zu fungieren.

### 4.3.3 Berücksichtigung unvermeidbarer Verzögerungszeiten

Für eine chancengerechte und vergleichende Beurteilung wissenschaftlicher Karriereverläufe sind unvermeidbare Verzögerungszeiten aktiv von der Berufungskommission bei der Leistungsbewertung aller Bewerber\*innen anzuerkennen und zu berücksichtigen. Dies gilt

insbesondere bei der Berechnung des sogenannten „akademischen Alters“, aber z.B. auch bei der Einordnung etwaiger Publikationslücken oder fehlender/kurzer Auslandsaufenthalte.

Unvermeidbare Verzögerungszeiten sind für alle Bewerber\*innen u.a.: in der Bewerbung ausgewiesene Kinderbetreuungs- bzw. Pflegezeiten bis zu drei Jahren gemäß § 39a (2) HG NRW (bei mehreren Kindern/Zu-Pflegenden max. 6 Jahre), Behinderungen oder chronische Erkrankungen, temporäre Arbeitsunfähigkeit, Wehr- oder Zivildienstzeiten, Flucht- oder Vertreibung, Teilzeittätigkeiten und Tätigkeiten in nichtforschenden Einrichtungen/Institutionen/Firmen, pandemiebedingte Einschränkungen der wissenschaftlichen Forschungsmöglichkeiten und -leistung und andere.

Frauen erhalten zusätzlich aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschutz pro eigenem Kind ein Jahr angerechnet.

Weitere Hinweise zur Berücksichtigung von unvermeidbaren Verzögerungszeiten und Berechnung des akademischen Alters können Sie der entsprechenden [Handreichung](#) entnehmen.

#### **4.3.4 Verschwiegenheit**

Die Berufungskommission ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, d. h. sämtliche inhaltlichen, persönlichen und verfahrenstechnischen Aspekte sind nur innerhalb der Kommission selbst zu besprechen und dürfen keinesfalls an andere Personenkreise weitergegeben werden. Dies dient auch zum Schutz vor möglichen rechtlichen Schritten von Mitbewerber\*innen. Sonstige universitätsinterne Akteur\*innen können zur Klärung von rechtlichen Fragen/Verfahrensfragen von der Berufungskommission einbezogen werden (z.B. Stabsstelle 03 oder Stabsstelle 02.1).

#### **4.3.5 Befangenheiten**

Die\*der Kommissionsvorsitzende verweist zu Beginn jeder Sitzung auf die [Regeln zur Befangenheit](#), wie sie in den Amtliche Mitteilungen 35/2018 veröffentlicht sind. Potenziell vorliegende Befangenheiten gegenüber Bewerber\*innen müssen in der Kommissionssitzung thematisiert werden. Die Kommission entscheidet auf Grundlage der Regeln zu Befangenheit darüber, ob eine Befangenheit vorliegt oder nicht. Liegt eine Befangenheit vor, muss das entsprechende Kommissionsmitglied die Sitzung ggf. die Kommission verlassen. Eine weitere Mitarbeit an der BK ist dann möglich, wenn die\*der Bewerber\*in, der\*dem gegenüber eine Befangenheit besteht, im Verfahren nicht weiter berücksichtigt wird. Die Abfrage der Befangenheit sowie jedwede Ergebnisse müssen im Protokoll dokumentiert werden.

### **4.3.6 Beschlussfassung**

Bei den Sitzungen der Berufungskommission müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, damit diese beschlussfähig ist (§ 5 Absatz 2 der VerfahrensO UzK). Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können vorab ein schriftliches Votum abgeben, welches nicht als Stimme, sondern als Meinungsbild gewertet wird. Sollte eine Statusgruppe in einer Sitzung wider Erwarten nicht vertreten sein, ist dies für das Verfahren unerheblich, solange ein Quorum erreichbar ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, § 5 Absatz 6 VerfahrensO UzK. Ein Umlaufbeschluss ist im begründeten Ausnahmefall ebenfalls zulässig.

### **4.3.7 Nutzung digitaler Kommunikationsmittel**

Die Sitzungen der Berufungskommission können grundsätzlich auch per Audio-/Videokonferenz abgehalten werden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass bei den Vorträgen die Hochschulöffentlichkeit teilnehmen kann und, dass die Rahmenbedingungen für alle Kandidat\*innen möglichst vergleichbar sind. Zudem ist es dem Rektorat wichtig, dass insbesondere bei der Besetzung unbefristeter Professuren die in Betracht kommenden Listenplatzierten zu einem persönlichen Gespräch in Präsenz eingeladen werden.

## **4.4 Idealtypische Reihenfolge der Sitzungen der Berufungskommission**

Die folgenden Darstellungen beschreiben den idealtypischen Ablauf der verschiedenen Sitzungen einer Berufungskommission. Bei Bedarf und aus gegebenen Anlass kann die Berufungskommission zu zusätzlichen Sondersitzungen zusammenkommen. Für diese Sitzungen gelten die gleichen formalen Regelungen wie im übrigen Verfahren.

### **4.4.1 Festlegung des Ausschreibungstextes**

Die vorläufige Berufungskommission (siehe Kap. 4.1, erst mit Zuweisung des Rektorats entfällt der vorläufige Status der Berufungskommission) erarbeitet in der Regel mit der Organisationseinheit der (neuen) Professur (Department/Area/Fachgruppe) auf Grundlage des Berufungsleitfadens Kapitel 1 (Zuweisung) einen Erstentwurf des Ausschreibungstextes und legt die Auswahlkriterien fest. Hierbei ist zu beachten, dass der Fokus nicht zu eng gewählt wird, um potenzielle Bewerberinnen nicht auszuschließen. Außerdem soll nach Möglichkeit

von der Berufungskommission bereits eine Liste mit potenziellen Kandidatinnen erstellt werden.

Die Kommission bespricht den Entwurf des Ausschreibungstextes, bringt Änderungen ein und verabschiedet ihn. Sie entscheidet in Absprache mit dem Dekanat über Orte und Dauer der Ausschreibung (Print/Online).

Des Weiteren soll die Kommission den Kriterienkatalog zur Bewertung der Bewerbungen (in enger Anlehnung an den Ausschreibungstext) festlegen und dokumentieren. Zu den Einzelheiten wird auf Kapitel 3.2 (wird in Kürze veröffentlicht) verwiesen.

Es empfiehlt sich zudem, bereits zu diesem Zeitpunkt eine Liste potenzieller Gutachter\*innen zu erstellen, von der nach Auswahl der zu begutachtenden Kandidat\*innen, die geeignetsten Gutachter\*innen ausgewählt werden und auch hier Genderparität anzustreben.

Über die Stabsstelle „Berufungen“ bringt das Dekanat nach Beschluss der Engeren Fakultät den Zuweisungsantrag der Professur ins Rektorat ein. Hiervon ausgenommen ist die medizinische Fakultät, die ihre Zuweisungsanträge mit entsprechender Rektorsvorlage selbst bei der Abteilung 11 einreicht. Im Falle umfänglicher Änderungswünsche des Rektorats befasst sich die Berufungskommission erneut mit der Ausrichtung der Professur bzw. dem zugehörigen Ausschreibungstext und mit ggfs. erforderlicher Wiedervorlage zwecks endgültiger Zuweisung.

Bei unverändert angenommenem Antrag oder rein sprachlichen Korrekturen wird die Professur zugewiesen und ausgeschrieben.

#### **4.4.2 Sitzung zur Auswahl der Bewerber\*innen**

Über das Berufungsportal haben die Mitglieder der Berufungskommission die Möglichkeit, die kompletten Bewerbungsunterlagen zu sichten. Je nach Absprache erstellen das Dekanat oder Vertreter\*innen der Kommission mit Hilfe des Berufungsportals eine Bewerbungssynopse aller Bewerber\*innen. Auf die Richtlinien zur Befangenheit sei dabei erneut hingewiesen. Von allen Mitgliedern der Berufungskommission ist eine Befangenheitserklärung gemäß den [Grundsätzen zu Fragen der Befangenheit](#) der UzK abzugeben, die allen Teilnehmenden der Berufungskommission bekannt gemacht und im Protokoll festgehalten wird. Die Befangenheit



nicht anwesender Kommissionsmitglieder wird im Vorfeld vom Vorsitz abgefragt und protokolliert.

In der Sitzung werden die Bewerber\*innen jeweils einzeln gewürdigt und unvermeidbare Verzögerungszeiten in den Lebensläufen der Bewerber\*innen berücksichtigt. Die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG sind zu beachten. Die Listenfähigkeit soll nach Möglichkeit in geheimer Wahl beurteilt werden. Anschließend werden geeignete Personen zum Vortrag eingeladen, dabei sind Frauen und schwerbehinderte Personen besonders in Betracht zu ziehen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind laut § 9 LGG mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung erfüllen. Die Berufungskommission muss stets ihre Gründe erläutern und umfangreich dokumentieren, warum Bewerberinnen nicht eingeladen werden. Die\*der Kommissionsvorsitzende muss in geeigneter Weise dokumentieren und begründen, ob Kandidatinnen und mit welchem Ergebnis angesprochen wurden.

#### **4.4.3 Vortragssitzung**

In Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission legt das Dekanat die Termine für die Vorstellung fest. Die Einladung zu den Vorträgen ist mit denen zu den Vorstellungsgesprächen zu verknüpfen, um mehrfache Anreisen der Bewerber\*innen zu vermeiden. In der Einladung werden die Kandidat\*innen aufgefordert, das Thema ihres Vortrages sowie ggf. fehlende Unterlagen einzureichen. Dabei kann die Berufungskommission das Gebiet, aus dem der Vortrag entnommen werden soll, fachlich eingrenzen. Das Dekanat versendet Einladungen, die Informationen über die Themen und den zeitlichen Ablauf der Vorstellungsvorträge enthalten, an die Mitglieder der Berufungskommission und informiert die Hochschulöffentlichkeit.

Die Vorstellung der Kandidat\*innen besteht i.d.R. aus einem etwa 30-minütigen hochschulöffentlichen (Lehr)Vortrag, einer daran anschließenden fachlichen Diskussion zum Thema (ebenfalls ca. 30 Minuten) sowie einem internen, also nichtöffentlichen, Gespräch mit der Berufungskommission. In diesem Gespräch stehen neben dem Vortrag auch die von den Kandidat\*innen angestrebten Strategien und Visionen für die Professur (Lehre und Forschung) und den Standort Köln im Mittelpunkt. Der Vorsitzende und die Kommission haben darauf zu achten, dass in diesem Rahmen Vergleichbarkeit zwischen den Kandidat\*innen hergestellt und dokumentiert wird. Hierzu gehört die Verwendung eines standardisierten Interviewfragebogens.

In Kooperation mit dem Dekanat kann ein Rahmenprogramm zum Kennenlernen des Standortes geplant werden. Bei Professuren, für deren räumliche und strukturelle Ausstattung bauliche Veränderungen notwendig sein können, empfiehlt es sich dies im Rahmen des Fachgesprächs zu thematisieren und Bedarfe durch eine frühzeitige Begehung in Abstimmung mit dem Dezernat 5 „Gebäude- und Liegenschaftsmanagement“ zu konkretisieren.

Bewerber\*innen, die zu Berufungsvorträgen eingeladen werden, haben in der Regel Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz NRW. Über die entsprechenden fakultätsinternen Regelungen informieren die Dekanate.

#### 4.4.4 Auswahlsitzung der zu Begutachtenden

Die Berufungskommission legt in geheimer Abstimmung fest, zu welchen Bewerber\*innen (i.d.R. 3-4 Personen) vergleichende externe Gutachten eingeholt werden. Anschließend diskutiert die Kommission welche Gutachter\*innen benannt werden sollen. Insgesamt werden mindestens zwei externe vergleichende Gutachten benötigt, wobei mindestens eines von einer Frau erstellt werden sollte. Die Gutachter\*innen sollen einen mit der ausgeschriebenen Professur mindestens vergleichbaren Status aufweisen und profunde Fachkenntnisse aufweisen, wobei keine Differenzierung zwischen W2 und W3 vorgenommen wird. Es empfiehlt sich, um über die Befangenheitsgrundsätze der UzK hinaus den Anschein von Befangenheit zu vermeiden, Personen, die derselben Hochschule wie die\*der Bewerber\*in angehören oder die am Habilitationsverfahren beteiligt waren, nicht zu Gutachter\*innen zu bestellen. Zudem ist von den Gutachter\*innen innerhalb ihres Gutachtens eine Erklärung zur [Befangenheit gemäß den Grundsätzen der UzK](#) abzugeben. Die Mitglieder der Berufungskommission sollen ausdrücklich auf die Geheimhaltungspflicht über die Namen der externen Gutachter\*innen hingewiesen werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass den Gutachter\*innen bei Beauftragung eine Reihung der Kandidat\*innen durch die Kommission weder vorgegeben noch mitgeteilt wird; es empfiehlt sich eine alphabetische Reihenfolge. Die abschließende Reihung der Kandidat\*innen darf erst nach Rücklauf der Gutachten in die Gesamtbewertung erfolgen.

Anhand der Bewerbungsunterlagen erstellen die externen Gutachter\*innen vergleichende Gutachten über die Kandidat\*innen in der engeren Auswahl und senden diese innerhalb von etwa vier Wochen an das Dekanat. Die externen Gutachten sollen weder den Werdegang der Bewerber\*innen wiederholen, noch die wissenschaftlichen Werke im Einzelnen würdigen – dies erfolgt in der Laudatio der Fakultät. Sie sollen vielmehr eine vergleichende

Gesamtbeurteilung der geforderten Kompetenzen auf Basis des Ausschreibungstextes und der definierten Auswahlkriterien vornehmen. Hierbei sollte der zu erwartende Beitrag der einzelnen Bewerber\*innen zur Weiterentwicklung des jeweiligen Fachgebiets im Mittelpunkt stehen. Den Gutachter\*innen sind in Einklang mit dem in der ersten Sitzung festgelegten Anforderungsprofil (siehe Punkt 4.4.1) Vorgaben für ihre Begutachtung zu machen. Der Ausschreibungstext ist den Gutachter\*innen zugänglich zu machen.

#### **4.4.5 Sitzung zur Erstellung des Berufungsvorschlags**

Die Berufungskommission sichtet und bewertet die eingegangenen Gutachten und beschließt, auf Basis der Gutachten, der Bewerbungsunterlagen und der persönlichen Vorstellung, in geheimer Abstimmung die Reihung. In der Regel sollte die Liste drei Einzelschlüsse enthalten (Gebot einer Dreierliste, § 38 Abs. 3 S. 1 HG). Das Verfahren ist zu dokumentieren. Die Kommission legt ihren Berufungsvorschlag zusammen mit ihrem Abschlussbericht mit den schriftlichen Laudationes der Engeren Fakultät zur Beschlussfassung vor.

#### **4.5 Abbruch des Verfahrens**

Durch die Teilnahme an einem Stellenbesetzungsverfahren entsteht zugunsten der sich bewerbenden Person ein so genannter Bewerbungsverfahrensanspruch. Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Hieraus folgt der Anspruch auf eine ermessens- und beurteilungsfreie Entscheidung über eine Bewerbung.

Voraussetzung für die Einstellung bzw. des Abbruchs eines Bewerbungsverfahrens ist grundsätzlich das Vorliegen eines sachlichen Grundes sowie dessen schriftliche Dokumentation.

Zulässige Gründe können u.a. sein, fehlende geeignete Kandidat\*innen, Erweiterung des zu kleinen Bewerber\*innen-Kreises, Präzisierung eines unklaren Anforderungsprofils sowie die Änderung der strategischen Ausrichtung der Professur.

Ein Abbruch ist insbesondere unzulässig, wenn er gezielt unternommen wird, um beispielsweise eine\*n nicht gewollte\*n Bewerber\*in nicht berufen zu müssen, indem die Professur nach dem Abbruch des Verfahrens mit verändertem Anforderungsprofil erneut ausgeschrieben wird, das von einer\*inem ungewollte\*n Bewerber\*in nicht erfüllt wird.

Zu beachten ist, dass der maßgebliche Grund für den Abbruch des Verfahrens schriftlich dokumentiert und begründet werden muss. Da andernfalls die fehlende schriftliche Dokumentation des Auswahlprozesses einen nicht heilbaren, erheblichen Verfahrensmangel darstellt.

#### **4.6 Stellungnahme und Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten**

Während des gesamten Verfahrens hat die Gleichstellungsbeauftragte die Möglichkeit Widerspruch gegen den Verfahrensablauf einzulegen. Macht sie hiervon gebrauch, muss das weitere Verfahren ruhen. Kommt es zu keiner Lösung des Sachverhalts zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und der Fakultät, befasst sich das Rektorat mit dem Fall.

Nach abgestimmter Reihung der Kandidat\*innen holt das Dekanat die Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 (2) LGG NRW ein. Hat diese keine Einwände gegen das Verfahren, übermittelt das Dekanat ihre Stellungnahme an die Engere Fakultät, den Senat und das Rektorat.

Erhebt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte Einwände gegen die Berufungsliste, entscheidet die Fakultätsleitung gemeinsam mit dem Berufungskommissionsvorsitz über das weitere Vorgehen (z.B. erneute Prüfung der Bewertung der angelegten Qualitätskriterien hinsichtlich der angemerkten Kritikpunkte, Einholung weiterer Gutachten, Nachforderung zusätzlicher Unterlagen von den Kandidat\*innen). Kommt es zu keiner Einigung zwischen Fakultät und der zentralen Gleichstellungsbeauftragte, wird die Maßnahme, samt Votum der entsprechenden Stelle nach Befassung des Senats, dem Rektorat zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Gegen die Entscheidung des Rektorates kann die Gleichstellungsbeauftragte Widerspruch gemäß § 19 (1) LGG NRW einlegen.